

Der Zugang zu Eigentümerinformationen i.R.d. Grundstücksakquise



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt

Referent

Prof. Dr. Martin Maslaton

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Das Unternehmen berät in allen Bereichen des Rechts der Erneuerbaren Energien.

Als Hochschullehrer unterrichtet Herr Professor Maslaton das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz.

Aspekte des Datenschutzes für Unternehmen der Energiebranche gehen damit seit vielen Jahren einher. Er publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit einer Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag auseinandersetzt.

Er ist in leitender Funktion in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert, insbesondere als Landesvorstand Sachsen des BWE. Darüber hinaus ist er stellvertretender Vorsitzender des Energieausschusses der IHK zu Leipzig. Schließlich ist er Mitglied im Fachausschuss Regenerative Energien im Verein Deutscher Ingenieure (VDI) sowie Vorstandsmitglied im B.KWK.



Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. Einführung in die Problematik
- II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
 1. Anspruchsgrundlage
 2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen
 3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse?
- III. Fazit und Praxistipps


I. Einführung in die Problematik

- I. Einführung in die Problematik
- II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- III. Fazit und Praxistipps

Problemaufriss:

- Beginn der Planung von Windenergieprojekten:

Flächenakquise

- 
- Standort- und Wegeplanung
 - Flächensicherung
 - Planung von Leitungen und Netzen
 - Berücksichtigung von Eigentümerinteressen



Grundstücks,- und Eigentümerinformationen (sog. Geodaten/Geoinformationen) erforderlich für schuldrechtliche und dingliche Sicherung der Flächen
= personenbezogene Daten der Eigentümer

Der Zugang zu Eigentümerinformationen i.R.d. Grundstücksakquise



- I. Einführung in die Problematik
- II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- III. Fazit und Praxistipps

- **Sich gegenüberstehende Interessen:**



- **Funktion öffentlicher Register:**

Informationsbedarf abdecken durch rechtlich regulierte
Zurverfügungstellung personenbezogener Daten

- I. Einführung in die Problematik
- II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- III. Fazit und Praxistipps

- **Problematik:**

- Landesvermessungs- und Katasterämter sind einerseits zur Herausgabe der erforderlichen Informationen nach den Vorschriften der Geoinformations- und Vermessungsgesetze der Länder verpflichtet, andererseits zur Einhaltung des Datenschutzes (DSGVO, LDSG)
- Projektierer: Erhalten Geoinformationen zur Sicherung der geeigneten Flächen, sind aber ebenso zur Einhaltung des Datenschutzes (DSGVO, BDSG) verpflichtet
- **Seit Inkrafttreten der DSGVO:** Zunehmende Verweigerung der Behörden mit Hinweis auf Datenschutz

FOLGE:

- **Erschweren jeglicher Flächenakquise**
- **Scheitern von Windenergieprojekten**

→ Rechtliche Klärung erforderlich

- I. Einführung in die Problematik
- II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- III. Fazit und Praxistipps

**In welchem Umfang dürfen
Geoinformationen auch nach
Wirksamwerden der DSGVO bzw.
den neuen
Landesdatenschutzgesetzen noch
herausgegeben werden und wie ist
mit den Daten umzugehen?**

II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen

- I. Einführung in die Problematik
- **II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- III. Fazit und Praxistipps

1. Anspruchsgrundlage

In Betracht kommen Ansprüche aus:

- a. Umweltinformationsgesetz (UIG)**
- b. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
- c. Geoinformations- und Vermessungsgesetze bzw. Katastergesetze der Länder (z.B. Nds.VermG)**

- I. Einführung in die Problematik
- **II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- III. Fazit und Praxistipps

a. Umweltinformationsgesetz (UIG)

- **§ 3 Abs. 1 UIG:** jede Person hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.
- Voraussetzung: Informationen = sog. „**Umweltinformationen**“ (legal Definition: § 2 Abs. 3 UIG)
- Eigentümer-, Flurstücksdaten (Geoinformationen) werden von Definition des § 2 Abs. 3 UIG **nicht erfasst**

- I. Einführung in die Problematik
- **II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- III. Fazit und Praxistipps

b. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

- § 1 Abs. 1 S. 1 IFG: jeder Antragsteller hat nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes Anspruch auf Zugang zu **amtlichen Informationen**.
- Grundstücksinformationen des Liegenschaftskatasters = **amtliche Informationen** i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG
- Jedoch: § 1 Abs. 3 IFG: IFG nachrangig zu anderen Vorschriften die den Informationszugang gewähren (hier: Vermessungsgesetze der Länder)
- **IFG** ist somit subsidiär und würde durch **mögliche Ansprüche aus den Vermessungsgesetzen der Länder verdrängt**

- I. Einführung in die Problematik
- **II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- III. Fazit und Praxistipps

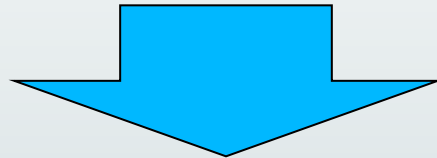
c. Vermessungsgesetze der Bundesländer

- Anspruchsgrundlage sind die jeweiligen Vermessungsgesetze der Länder:
 - Lex specialis zu IFG (jedoch regelm. gleiche Voraussetzungen)
 - Art. 30, 70 I GG: Gesetzgebungskompetenz für das **amtliche Vermessungswesen** bei den Ländern
 - Unterschiedliche Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen und ihrer eigenen Organisation durch die Länder (z.T. GeoinfG, VermG, KatG)

- I. Einführung in die Problematik
- II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- III. Fazit und Praxistipps

c. Vermessungsgesetze der Bundesländer

= Anspruchsgrundlage für die Herausgabe der Grundstücksinformationen durch die Behörde



Verpflichtung der Behörde

zur Bereitstellung, wenn die Voraussetzungen der einschlägigen Norm vorliegen, z.B. § § 33 - 36 M-V GeoVermG oder § 5 NVermG

(keine Ermessensentscheidung, sondern gebundene Entscheidung)

- I. Einführung in die Problematik
- II. Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- III. Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

a. Maßgebliche Unterscheidungskriterien:

- Bereitstellungsveraussetzungen **unterscheiden** sich je nach Vorliegen von:
 - **Art der Information** (personenbezogene Daten)*
 - **Adressat der Bereitstellung** (öffentlich od. privat)
 - **Art des Abrufverfahrens** (automatisiert od. schriftlich)
 - **Zweck** (wirtschaftlich od. öffentlich)

b. Berechtigtes Interesse

c. Keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

a. Maßgebliche Unterscheidungskriterien

Personenbezogene Informationen

- Informationen aus dem amtlichen Vermessungswesen: Unterscheidung zwischen der Herausgabe von **personenbezogenen** und **nicht personenbezogenen** Informationen (sog. „**Geodaten/Eigentumsangaben**“ oder „**Geobasisdaten/amtliche Angaben**“) bspw. § 2 Nr. 5 und Nr. 8 NVerMG
- Eigentumsangaben:
= Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigten, der Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte oder deren Bevollmächtigter, Eigentumsverhältnisse oder Ordnungsmerkmale des Grundbuchs.

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

a. Maßgebliche Unterscheidungskriterien

Personenbezogene Informationen

- Angaben des amtlichen Vermessungswesens:
= amtliche Angaben, die das Landesbezugssystem, die Topografie, die Liegenschaften und die Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen in ihren Lagen auf der Erdoberfläche bestimmen, identifizieren und in ihren bedeutsamen Merkmalen beschreiben → **kein** Personenbezug
- **Eigentumsangabe im Liegenschaftskataster jedoch immer personenbezogen**



Die Erteilung der begehrten Information für Zwecke der Wirtschaft ist deren Aufgabe

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

Berechtigtes Interesse

- **unbestimmter Rechtsbegriff**, der in verschiedenen Rechtsbereichen immer wieder vorkommt
- „*berechtigtes Interesses*“ wird nicht legal definiert
- **Auslegung** des Begriffs:
 - Möglich nach Maßgabe anderer Rechtsbereiche (z.B. § 81 NBauO, § 83 Abs. 5 SächsBO, § 6 HwO)

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

Berechtigtes Interesse

- *„berechtigten Interesses“* am sachlich vergleichbaren Maßstab des Grundbuchrechts (§ 12 GBO):

Erforderlich ist ein *„verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse“* des Anspruchstellers.

(VG Hannover, Urt. v. 25.11.2014 - Az. 4 A 6492/13)

- kann auch mit einem bloß tatsächlichen, insbesondere **wirtschaftlichen Interesse** begründet werden
- nicht jedes beliebige Interesse
- Grenze: Verfolgung unbefugter Zwecke oder reiner Neugier

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

Berechtigtes Interesse

In jüngerer Zeit legen die Gerichte einen großzügigeren Maßstab an.

... es reiche für das berechtigte Interesse aus, wenn feststeht, dass der Antragsteller weder unerlaubte Zwecke verfolgt noch aus bloßer Neugier handelt ...

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 29.5.2013, 11 Wx 40/13

braucht sich nicht auf ein vorhandenes Recht oder ein bereits bestehendes bzw. künftiges Rechtsverhältnis zu stützen, allerdings Darlegungslast des Antragstellers

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

Berechtigtes Interesse

- „**berechtigtes Interesse**“ im Rahmen der Planung und Realisierung von **Windenergieprojekten**?

⇒ angesichts kostspieliger Untersuchungen und Planungen sind die Informationen in möglichst frühem Planungsstadium nötig

⇒ Projektierer will wirtschaftlich an **Einkommenserwerbsmöglichkeiten** teilhaben, die mit der planerischen Ausweisung zusätzlicher Vorrangstandorte für Windenergieanlagen im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms verbunden sind (wirtschaftliches Interesse)

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

Berechtigtes Interesse

Berechtigtes Interesse aufgrund **öffentlichen Interesses**

- ⇒ die Planung und Errichtung von WEA dienen öffentlichen **Daseinsvorsorge** (Versorgung der Bürger mit den grundlegenden Leistungen wie Energie)
- ⇒ Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung ist ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges
- ⇒ Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien liegt im öffentlichen Interesse

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

ABER

in Thüringen, Schleswig-Holstein und Sachsen erfolgt Herausgabe der Daten auf Grundlage interner Verwaltungsrichtlinien zum Teil nur bei Ausweisung als Vorranggebiet

Was gilt?

Herausgabe bei:

- **Vorranggebiet ?**
- **Vorbehaltsgebiet ?**
- **Eignungsgebiet ?**

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

- **Vorranggebiet, § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG**
 - eine normative Steuerungswirkung
 - andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen sind für das Gebiet ausgeschlossen, soweit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar
- **Vorbehaltsgebiet, § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG**
 - besonderes Gewicht der vorgesehenen Raumnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen
 - hohe Wahrscheinlichkeit zur Realisierung der raumbedeutsamen Nutzung

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

2. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

- **Eignungsgebiet, § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG**
 - geeignete Planungen und Maßnahmen der angedachten Nutzungsform sind an anderer Stelle ausgeschlossen
 - Auf Grund Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebietsabgrenzung bereits höhere Bedeutung für die Projektplanung und damit auch für das berechnigte Interesse

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

- Ausschluss des berechtigten Interesses, wenn **offenkundige schutzwürdige Interessen Dritter** entgegenstehen
- materielle Voraussetzung, die eine gebundene Entscheidung der Behörde mit sich bringt; kein Ermessen der Behörde
- **Keine Legaldefinition**; Herleitung des Begriffs aus anderen Rechtsgebieten (vgl. § 13 FamFG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, § 406 e) StPO, § 29 VwVfG)
- Verletzung des Datenschutzrechts als schutzwürdiges Interesse?



Maßstab ist in allen Fällen das vom BVerfG entwickelte **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung:

- a. Datenschutz bei Herausgabe der Informationen (**Verpflichtung der Behörde – Welche Daten dürfen herausgegeben werden?**)
- b. Datenschutz nach Erhalt der Informationen (**Verpflichtung der Projektierer – Wie darf mit den Daten umgegangen werden?**)

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

a. Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen?

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c bzw. e, Abs. 3
DSGVO i.V.m. den besonderen
Vorschriften der Vermessungsgesetze

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

a. Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen

Art. 6 DSGVO

- (1) ¹Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- ...
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- ...
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- ...
- (3) ¹Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt. ²Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde...

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

a. Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen

§ 11 Abs. 2 S. 4 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
(Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens durch Vermessungsbehörden)

(2) ...

Anderen natürlichen oder juristischen Personen werden Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens nur bereitgestellt, wenn ein **berechtigtes Interesse** besteht und **offenkundig schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen**.

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

a. Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nds.DSG

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere öffentliche Stelle ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen.“² Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine nicht öffentliche Stelle ist zulässig, soweit

1. **sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist** und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen oder
2. die empfangende Stelle **ein berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das **schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt**“

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

a. Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen?

- Ziff. 1: - Behörde zu Herausgabe verpflichtet (VermG)
- Daten für Herausgabe erhoben
- Ziff. 2: - Empfänger hat berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht (hier: Planungsabsicht/ wirtschaftl. Interesse)
- Kein Grund zur Annahme, dass Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Einzelfall: Missbrauchsmöglichkeiten beachten; Datenschutzniveau des Empfängers prüfen [durch DSE]).

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

b. Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung durch Projektierer

- Speicherung, Übermittlung, Nutzung der Geoinformationen durch Projektierer
 - z.B. Weitergabe an Akquisiteure; Planungsbüros
- Erlaubnistatbestand hier:
 - Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

b. Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung durch den Projektierer?

Art. 6 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung)

„(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

(...)

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

3. Datenschutz als entgegenstehendes Interesse

b. Rechtmäßigkeit der weiteren Verarbeitung durch den Projektierer

- Berechtigte Interessen (+) (*Planungsabsicht/wirtschaftl. Interessen*)
- Soweit nicht Interessen des Betroffenen überwiegen

Umfassende Interessenabwägung im Einzelfall, u.a.:

- Schutzmaßnahmen erstellen (z.B. Löschkonzept – Daten nur solange Speichern wie erforderlich – (P) Projektabbruch)
- Schriftliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern schließen (Art. 28 DSGVO)
- Informationspflichten erfüllen (insb. DSE)

- Einführung in die Problematik
- **Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- Fazit und Praxistipps

Zusammenfassung:

- Ausweisung als Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet in Raumordnungsplänen grundsätzlich irrelevant, da berechtigtes Interesse des Projektierers überwiegt
- Aber: Projektierer als Verantwortlicher muss angemessenes Schutzniveau in seinem Unternehmen schaffen (*Datenschutzmanagement*) und
- Informationspflichten erfüllen

III. Fazit und Praxistipps

- Einführung in die Problematik
- Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- **Fazit und Praxistipps**

Fazit und Praxistipps

FAZIT

- materielle Anspruchsvoraussetzungen für die Herausgabe der Geoinformationen liegen vor (insb. **keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter**):
 - **Projektierer haben Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen**
- mit Übermittlung der Daten wird Projektierer für weitere Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich
- angemessenes Schutzniveau im Unternehmen muss geschaffen werden, um Behörden nicht von Herausgabepflicht zu befreien

- Einführung in die Problematik
- Anspruch auf Herausgabe der Geoinformationen
- **Fazit und Praxistipps**

Fazit und Praxistipps

TIPP

- Datenschutzerklärung über Verarbeitungstätigkeiten im Unternehmen erstellen und zur Verfügung stellen
 - **Art, Umfang, Zweck und Verwendung** der personenbezogenen Daten
 - etwaige **Weitergaben von Daten** an Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR
 - **Speicherfristen und Lösungsbedingungen**
 - technische und organisatorische Maßnahmen (**TOMs**)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt